

Rahmenbedingungen für den Einsatz digitaler Lernmittel

Vorbemerkung

Digitale Bildung und der Erwerb digitaler Kompetenzen entscheiden zunehmend über Berufs- und Lebenschancen und sind Voraussetzung für eine selbstbestimmte und souveräne Teilhabe an einer digitalisierten Lebenswelt. Der Landesregierung ist es ein zentrales Anliegen, die Schülerinnen und Schüler hierbei zu unterstützen.

Im Zuge der Agenda „Digitale Bildung entscheidet“ wurden deshalb mit Inkrafttreten der Neufassung der Verwaltungsvorschrift Genehmigung, Einführung und Verwendung von Lehr- und Lernmitteln zum 1. Juni 2019 die digitalen Lernmittel den gedruckten Lernmitteln gleichgestellt. Schulen können daher seit dem Schuljahr 2020/2021 digitale Lernmittel offiziell im Unterricht verwenden.

In Rahmen der derzeitigen Lernmittelfreiheit/Schulbuchausleihe sind ausschließlich gedruckte Lernmittel ausleihbar. Deshalb müssen alle Schülerinnen und Schüler die Lizenzen für digitale Lernmittel selbst kaufen, sofern Schulen diese im Unterricht einsetzen. Dies gilt auch für die an der Lernmittelfreiheit teilnehmenden Schülerinnen und Schüler. Ab dem Schuljahr 2021/2022 erstattet das Land Rheinland-Pfalz die Kosten der digitalen Lernmittel für diese Schülerinnen und Schüler. Damit führt die Landesregierung ihre Digitalisierungsstrategie an Schulen und ihren Weg für mehr Bildungsgerechtigkeit konsequent fort.

Schulen, die im Unterricht bereits digitale Lernmittel verwenden, beschaffen die dafür notwendigen Lizenzen selbst. Anschließend sammeln sie im Regelfall bei den Schülerinnen und Schülern die von ihnen zu zahlenden Lizenzkosten ein und überweisen den fälligen Gesamtbetrag an den Verlag. Dieses in der Praxis bewährte Verfahren bei der Beschaffung digitaler Lernmittel, das im Übrigen beispielsweise auch bei der Beschaffung von Lektüren angewandt wird, soll an den Schulen im Rahmen einer Übergangslösung einmalig für das kommende Schuljahr fortgeführt werden. Innerhalb der neuen Legislaturperiode wird das Ministerium für Bildung ein nachhaltiges Gesamtsystem entwickeln, das sowohl gedruckte als auch digitale Lernmittel beinhaltet und darüber hinaus Schulen und Schulträger bei der Distribution und Administration digitaler Lernmittel entlasten soll.

A) Einführung bzw. Weiterverwendung eines digitalen Lernmittels, dessen gedrucktes Pendant bereits im Unterricht eingesetzt wird (sogenannte Print-Plus-Lizenz)

1. Entscheidungsphase

Über die Einführung von Lernmitteln entscheidet in der Primar- und Sekundarstufe I der Schulbuchausschuss; dies gilt selbstverständlich auch für Print-Plus-Lizenzen. Die Bildung des Schulbuchausschusses ist in der Sekundarstufe II nicht verpflichtend; gleichwohl wird empfohlen, auch in der Sekundarstufe II die Eltern in den Entscheidungsprozess über die Einführung von digitalen Lernmitteln einzubinden.

Print-Plus-Lizenzen können **zusätzlich** zu den auf der Schulbuchliste aufgeführten gedruckten Lernmitteln im Unterricht verwendet werden, wenn diese im **verbindlichen Lernmittelkatalog für digitale Lernmittel enthalten sind**.

2. Schulinterne Umsetzungsphase

Es wird empfohlen, alle Schülerinnen und Schüler auf der öffentlich zugänglich zu machenden Schulbuchliste darüber zu informieren, dass die Print-Plus-Lizenzen durch die Schule beschafft werden. Eine Aufnahme dieser digitalen Lernmittel in die Schulbuchlisten des Schulportals ist bisher aus technischen Gründen nicht möglich.

In den Schulen werden von den Schülerinnen und Schülern, die nicht an der Lernmittelfreiheit teilnehmen, die fälligen Kosten für Print-Plus-Lizenzen eingesammelt. Im Schulsekretariat liegt die Information darüber vor, welche Schülerinnen und Schüler an der Lernmittelfreiheit teilnehmen.

Die Beschaffung der Print-Plus-Lizenzen erfolgt durch die Schule unmittelbar bei den Verlagen. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf Ziffer 15 des ADD-Rundschreibens „Organisatorische und personalrechtliche Handreichungen für Schulleitungen und Lehrkräfte“, vom 30. Oktober 2020. Sie können sich dieses [hier](#) herunterladen.

3. Abrechnungsverfahren mit dem Ministerium für Bildung

Nur für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Lernmittelfreiheit beantragt die Schule beim Ministerium für Bildung die Erstattung der von ihnen zu zahlenden Lizenzkosten. Hierfür ist das unter nachfolgendem Link zur Verfügung stehende Antragsformular zu verwenden: <https://lmf-online.rlp.de/kompodium-fuer-schulen-und-schultraeger/verfahren-und-termine/abrechnung-schule-mit-dem-land.html>.

B) Einführung bzw. Weiterverwendung eines digitalen Lernmittels anstatt eines gedruckten Lernmittels

1. **Entscheidungsphase**

Über die Einführung von Lernmitteln entscheidet in der Primar- und Sekundarstufe I der Schulbuchausschuss; dies gilt selbstverständlich auch für Lizenzen digitaler Lernmittel. Die Bildung des Schulbuchausschusses ist in der Sekundarstufe II nicht verpflichtend; gleichwohl wird empfohlen, auch in der Sekundarstufe II die Eltern in den Entscheidungsprozess über die Einführung von digitalen Lernmitteln einzubinden.

In einem Fach ist der Wechsel von einem gedruckten zu einem digitalen Lernmittel nur zulässig, wenn das eingesetzte gedruckte Buch seinen **Ausleihzyklus vollendet** hat und das ausgewählte digitale Lernmittel im verbindlichen Lernmittelkatalog für digitale Lernmittel des Einführungsschuljahres **enthalten ist**. Bei einem solchen Wechsel sind die momentan für gedruckte Schulbücher sowie für ergänzende Druckschriften geltenden Regelungen zum Wechsel eines im Unterricht verwendeten Lernmittels ebenfalls zu beachten¹. Für den Fall, dass der Wechsel eines Lernmittels in einer Lerngruppe möglich wäre, kann entweder ein gedrucktes oder ein digitales Lernmittel eingeführt werden, aber nicht beides.

Hinweis:

Digitale Lernmittel haben keinen Ausleihzyklus. Deren Wechsel ist in den Folgejahren immer dann möglich, wenn die für eine Lerngruppe beschafften Lizenzen auslaufen.

2. **Schulinterne Umsetzungsphase**

Wird ein gedrucktes Schulbuch durch ein digitales Lernmittel ersetzt, wählen Sie bei dessen Löschung von der betreffenden Schulbuchliste im Schulportal auf der Seite „Lernmittel löschen“ den Löschgrund „Ausleihzyklus vollendet; Buch wird durch ein digitales Lernmittel ersetzt“ aus.

Es wird empfohlen, alle Schülerinnen und Schüler auf der öffentlich zugänglich zu machenden Schulbuchliste darüber zu informieren, dass die Lizenzen für digitale Lernmittel durch die Schule beschafft werden. Deren Aufnahme in die Schulbuchlisten des Schulportals ist bisher aus technischen Gründen nicht möglich.

In den Schulen werden von den Schülerinnen und Schülern, die nicht an der Lernmittelfreiheit teilnehmen, die fälligen Lizenzkosten eingesammelt. Im Schulsekretariat liegt die Information darüber vor, welche Schülerinnen und Schüler an der Lernmittelfreiheit teilnehmen.

¹ Eine Zusammenfassung dazu können Sie hier einsehen: <https://lmf-online.rlp.de/kompodium-fuer-schulen-und-schultraeger/learnmittel-medien-fuer-den-unterricht/schulbuchwechsel.html>.

Die Beschaffung der Lizenzen digitaler Lernmittel erfolgt durch die Schule unmittelbar bei den Verlagen. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf Ziffer 15 des ADD-Rundschreibens „Organisatorische und personalrechtliche Handreichungen für Schulleitungen und Lehrkräfte“, vom 30. Oktober 2020. Sie können sich dieses [hier](#) herunterladen.

3. Abrechnungsverfahren mit dem Ministerium für Bildung

Nur für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Lernmittelfreiheit beantragt die Schule beim Ministerium für Bildung die Erstattung der von ihnen zu zahlenden Lizenzkosten. Hierfür ist das unter nachfolgendem Link zur Verfügung stehende Antragsformular zu verwenden: <https://lmf-online.rlp.de/kompendium-fuer-schulen-und-schultraeger/verfahren-und-termine/abrechnung-schule-mit-dem-land.html>.